

Förderverein der Rotkreuzarbeit in Planegg / Krailling e.V.:

Satzung

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein der Rotkreuzarbeit in Planegg / Krailling e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Planegg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Unterstützung des Bayerischen Roten Kreuzes, Untergliederung Rotkreuzgemeinschaft Planegg / Krailling bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich des Sanitätsdienstes und der Sozialarbeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammeln von Mitteln und deren Weitergabe an die Rotkreuzgemeinschaft Planegg / Krailling,
- Beschaffung von erforderlichen und geeigneten Ausrüstungsgegenständen und von Betreuungsmaterial sowie deren Verleihung an die Rotkreuzgemeinschaft Planegg / Krailling.

§ 3 Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich kostenlos. Den Mitgliedern ist jedoch anheimgestellt einen ihren Einkommensverhältnissen angemessenen Betrag als Zuwendung an den Verein zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zu zahlen. Im übrigen können Mitgliederbeiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und nach Prüfung und Zustimmung durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, durch Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder des Vereins aus wichtigem Grund von der weiteren Mitgliedschaft auszuschließen.

§ 5 Vertretung:

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 6 Organe:

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Gründungsausschuß
4. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Gründungsausschuß auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse des Beirats und des Gründungsausschusses sowie die Erledigung aller laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands kann durch den Gründungsausschuß mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln abberufen werden.

§ 8 Beirat:

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Gründungsausschuß angehören dürfen.
Geborenes Mitglied des Beirats ist der/die amtierende Leiter/-in der Bereitschaft Planegg/Krailling im Kreisverband München des Bayerischen Roten Kreuzes. Die beiden übrigen Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Planegg / Krailling sein.
- (2) Die beiden übrigen Mitglieder des Beirats werden durch den Gründungsausschuß mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- (3) Der Beirat entscheidet gemeinsam mit dem Gründungsausschuß über die Vergabe der Mittel und fällt gemeinsam mit dem Gründungsausschuß die sonstigen Entscheidungen, die über die laufenden Geschäfte des Vereins hinausgehen.
Nähere Einzelheiten über die Mittelvergabe sowie über das Vorliegen außergewöhnlicher Geschäfte regelt eine von dem Gründungsausschuß erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz (3) werden mit einfacher Mehrheit aus der Summe der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Beirats und des Gründungsausschusses getroffen.

§ 9 Gründungsausschuß:

- (1) Der Gründungsausschuß besteht ausschließlich aus den Gründungsmitgliedern des Vereins.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Gründungsausschuß aus, wählen die übrigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ein neues Gründungsausschußmitglied, das kein Gründungsmitglied sein muß, das ein aktives und ehrenamtliches Mitglied des Bayerischen Roten Kreuzes sein soll, und keinerlei hauptamtliche Funktionen im Bayerischen Roten Kreuz haben darf. Dieses neue Gründungsausschußmitglied gilt dann als Gründungsmitglied.
- (3) Der Gründungsausschuß beschließt, soweit durch die Satzung nicht andere Stimmenmehrheiten vorgeschrieben sind, mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung:

- (1) Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.
- (4) Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Gründungsausschusses.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die gemeinsamen Beschlüsse des Beirats und des Gründungsausschusses sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz, Untergliederung Rotkreuzgemeinschaft Planegg/Krailling, hilfsweise zu gleichen Teilen an die Gemeinden Planegg und Krailling, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(Siegfried Adamzig)

(Roman Dreesbach)

(Günter Forster)

(Walter Mungel)

(Annette Roth)

(Gudrun Roth)

(Christian Schober)

(Peter Steigenberger)

(Rainer Wöhrle)